

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.01.2016 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	für den 1. Hund	80,00 €,
	für den 2. Hund	120,00 €,
	für jeden weiteren Hund	170,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,- € für jeden Hund.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsmoor, den 14.01.2016

Gemeinde Kronsmoor

gez. Maas

-Bürgermeister-